

RICHTLINIE

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone

betreffend

- **die externe Beschäftigung aus dem Normalvollzug von eingewiesenen Personen**
- **den Vollzug des Arbeitsexternats und des Wohn- und Arbeitsexternats**
- **die elektronische Überwachung anstelle des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats (EM-Backdoor)**

vom 3. November 2017 (Fassung vom 25. Oktober 2019)

Eingewiesene Person, welche sich im offenen Normalvollzug befinden und urlaubsberechtigt sind, können mit deren Zustimmung bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt werden (sog. externe Beschäftigung gemäss Art. 81 Abs. 2 StGB).

Besteht keine Gefahr mehr, dass die in eine geschlossene Anstalt eingewiesene Person¹ flieht oder dass sie weitere Straftaten begeht, erfolgt i.d.R. die Verlegung in eine offene Anstalt oder in eine offene Abteilung einer geschlossenen Anstalt (Art. 76 Abs. 2 StGB).

Die Freiheitsstrafe wird in der Form des Arbeitsexternats vollzogen, wenn die eingewiesene Person einen Teil der Freiheitsstrafe, in der Regel mindestens die Hälfte, verbüsst hat² und nicht zu erwarten ist, dass sie flieht oder weitere Straftaten begeht. Im Arbeitsexternat arbeitet die eingewiesene Person ausserhalb der Anstalt und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Der Wechsel ins Arbeitsexternat erfolgt in der Regel nach einem Aufenthalt von angemessener Dauer in einer offenen Anstalt oder in einer offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt. Als Arbeiten ausserhalb der Anstalt gelten auch Hausarbeit und Kinderbetreuung (Art. 77a Abs. 1 und 2 StGB) sowie eine externe Ausbildung.

Bewährt sich die eingewiesene Person im Arbeitsexternat, so erfolgt der weitere Vollzug in Form des Wohn- und Arbeitsexternats. Dabei wohnt und arbeitet sie ausserhalb der Anstalt, untersteht aber weiterhin der Strafvollzugsbehörde (Art. 77a Abs. 3 StGB).

Die Vollzugsbehörde kann nach Art. 79b Abs. 1 StGB auf Gesuch des Verurteilten hin unter bestimmten Voraussetzungen anstelle des Arbeitsexternates oder des Wohn- und Arbeitsexternats für die Dauer von 3 bis 12 Monaten den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Körper des Verurteilten (elektronische Überwachung) anordnen.

Massnahmen nach den Artikeln 59-61 und 64 StGB können in der Form des Wohn- und Arbeitsexternates vollzogen werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass dies entscheidend dazu beiträgt, den Zweck der Massnahme zu erreichen, und wenn keine Gefahr besteht, dass die eingewiesene Person flieht oder weitere Straftaten begeht. Artikel 77a Absätze 2 und 3 StGB gelten sinngemäss (Art. 90 Abs. 2^{bis} StGB).

¹ Gemäss Art. 90 Abs. 1 StGB werden verurteilte Personen, welche sich im stationären Massnahmenvollzug befinden, als Eingewiesene bezeichnet. Der Einfachheit und Einheitlichkeit halber wird in der vorliegenden Richtlinie der Begriff «eingewiesene Person» oder «Eingewiesenen» verwendet. Damit sind alle Personen gemeint, die sich im Freiheitsentzug in einer Vollzugsinstitution befinden.

² Das Arbeitsexternat sowie das Wohn- und Arbeitsexternat bilden die letzten progressiven Stufen eines längerdauernden Strafvollzuges oder stationären Massnahmenvollzuges vor der Entlassung und dienen der schrittweisen Wiedereingliederung der inhaftierten Person. Diese Externate stellen keine Vollzugsmodalität dar, welche bereits bei Straftritt bewilligt werden kann. Vielmehr muss der Gefangene bereits einen erheblichen Teil der Freiheitsstrafe verbüsst haben (BGer, StrA, 3.3.2016, 6B_131/2016 E. 2.2).



I. Einleitung

Art. 1 Grundsätze

¹Die eingewiesene Person kann während des offenen Normalvollzugs bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ausserhalb der Vollzugsinstitution beschäftigt werden, wenn Betreuung und Kontrolle gewährleistet sind (sog. **externe Beschäftigung aus dem Normalvollzug**). Sie bleibt während diesen Arbeitseinsätzen dem Vollzugsregime und der Disziplinargewalt der Vollzugsinstitution unterstellt und erhält ein der Arbeit und ihrer Leistung angepasstes Arbeitsentgelt. Sie muss dem Einsatz zustimmen.

²Das **Arbeitsexternat (AEX)** und das **Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX)** sind Vorstufen der (bedingten) Entlassung. Sie dienen bei längerdauernden Freiheitsentzügen der schrittweisen Eingliederung der eingewiesenen Person und sind damit Teil der Vollzugsplanung³. Im Arbeitsexternat arbeitet die eingewiesene Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung und verbringt ihre Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung oder mit elektronischer Überwachung in einer anderen Unterkunft (**EM-Backdoor**). Bewährt sie sich im Arbeitsexternat, kann sie bei langen Strafen⁴ auch ausserhalb der Vollzugseinrichtung wohnen (WAEX) und dabei nötigenfalls elektronisch überwacht werden (EM-Backdoor).

³Arbeitsexternat, Wohn- und Arbeitsexternat sowie die elektronische Überwachung werden zeitlich begrenzt.

⁴Diese Richtlinien gelten für den Vollzug von Freiheitsstrafen und werden auf eingewiesene Personen im Massnahmenvollzug sinngemäss angewendet⁵.

Art. 2 Zuständigkeit

¹Die Vollzugsbehörde⁶ entscheidet bei der externen Beschäftigung über den Einsatz der eingewiesenen Person bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber, über die Bewilligung und den Abbruch des Arbeitsexternats, des Wohn- und Arbeitsexternats sowie des EM-Backdoor. Sie bestimmt beim Arbeitsexternat den Vollzugsort. Beim Wohn- und Arbeitsexternat sowie beim EM-Backdoor entscheidet sie, ob die Unterkunft für den Vollzug geeignet ist. Sie kann die Vollzugseinrichtung beziehungsweise die für den EM-Vollzug zuständigen Stellen mit der Regelung der Rahmenbedingungen beauftragen.

²Die Bewilligung für die externe Beschäftigung bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber, für das Arbeitsexternat, für das Wohn- und Arbeitsexternat sowie für EM-Backdoor kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere auch mit der Pflicht zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen.

II. Voraussetzungen und Dauer

Art. 3 Allgemeines

¹Die Beschäftigung bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber, das Arbeitsexternat, das Wohn- und Arbeitsexternat sowie EM-Backdoor können bewilligt werden, wenn die eingewiesene Person den Vollzugsplan eingehalten, bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitgewirkt und sich als zuverlässig und absprachefähig erwiesen hat sowie wenn angenommen werden kann, dass sie nicht flieht, keine neuen Straftaten begeht und die Regelungen am Arbeitsplatz, in der Vollzugseinrichtung und in ihrer Wohnung einhält.

³ Vgl. dazu Richtlinie vom 3. November 2017 betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan (SSED 11.1).

⁴ Vgl. dazu die Tabelle im Anhang 1 dieser Richtlinie: „Dauer der Externate im Strafvollzug“.

⁵ Im stationären Massnahmenvollzug wird weniger auf die Straflänge und Vollzugsdauer abgestützt, als auf die therapeutischen Fortschritte, d.h. auf die konkrete Verringerung des Rückfallrisikos im Einzelfall.

⁶ Wird auch als sog. einweisende Behörde oder Vollstreckungsbehörde bezeichnet.



²Eingewiesene, bei denen auch mittels geeigneter Auflagen der Rückfallgefahr für schwere Gewalt- und Sexualstraftaten nicht genügend begegnet werden kann, dürfen nicht extern beschäftigt werden. Auch das Arbeitsexternat, Wohn- und Arbeitsexternat sowie das EM-Backdoor sind ausgeschlossen.

³Ausländer, die nach der Verbüßung ihrer Strafe das Land zu verlassen haben, werden weder zur externen Beschäftigung, noch zum Arbeitsexternat, noch zum Wohn- und Arbeitsexternat noch zu EM-Backdoor zugelassen⁷.

Art. 4 Arbeitsexternat

Die eingewiesene Person kann zum Arbeitsexternat zugelassen werden, wenn:

- a) sie in der Regel mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt hat;
- b) sie sich in der Regel wenigstens 6 Monate⁸ im offenen Vollzug bewährt und insbesondere mehrere Urlaube korrekt absolviert hat;
- c) ein Platz in einer für die Durchführung des Arbeitsexternats anerkannten Einrichtung vorhanden ist;
- d) eine geeignete Tätigkeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung gesichert ist. In der Regel wird eine Vollbeschäftigung verlangt; ausnahmsweise kann der Beschäftigungsgrad bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit der eingewiesenen Person oder auf Wunsch des externen Arbeitgebers bis auf 50 Prozent reduziert werden, wenn die Vollzugseinrichtung für die arbeitsfreie Zeit eine ausreichende Tagesstruktur und Betreuung gewährleistet.

Art. 5 EM-Backdoor

¹Die eingewiesene Person kann auf Gesuch anstelle des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats elektronisch überwacht werden, wenn⁹:

- a) eine Arbeit oder eine anerkannte Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche gesichert ist. Haus-, Erziehungsarbeit oder Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;
- b) sie über eine geeignete¹⁰, dauerhafte Unterkunft¹¹ verfügt;
- c) die Zustimmung der in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen vorliegt. Diese Zustimmung muss zugleich das Einverständnis beinhalten, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird;
- d) sie dem Vollzugs- und Wochenplan während des EM-Vollzugs zustimmt und ihr Einverständnis erklärt, dass der zuständigen Vollzugsbehörde jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt zur Unterkunft gewährt wird;

⁷ Personen ausländischer Nationalität, welche über keine rechtsgültige Aufenthaltsbewilligung verfügen oder einen ausländerrechtlichen Status aufweisen, welcher nicht zur Arbeitsausübung berechtigt, sind vom Arbeitsexternat ausgeschlossen (BGer, StrA, 16.1.2009, 6B_839/2008, E. 4.2), dies gilt insbesondere bei Ausländern, welche zu einer strafrechtlichen Landesverweisung verurteilt worden sind.

⁸ Bei teilbedingten Strafen wird der unbedingte Teil der Strafe zur Berechnung der Strafdauer verwendet. Ein Arbeitsexternat kann in diesem Falle frühestens nach der Verbüßung der Strafhälfte des unbedingten Teils bewilligt werden (vgl. dazu Tabelle **Dauer der Externate im Strafvollzug** im Anhang 1).

⁹ Zusätzlich hat die eingewiesene Person wie beim Arbeitsexternat und beim Wohn- und Arbeitsexternat die allgemeinen Voraussetzungen nach Artikel 3 dieser Richtlinie zu erfüllen.

¹⁰ Die Unterkunft ist nur geeignet, wenn die elektronische Datenübertragung des Überwachungsgeräts mittels Festnetzanschluss oder Mobilfunkempfang gewährleistet ist.

¹¹ Als Unterkunft kann auch ein Wohnheim oder eine ähnliche, auf eine dauerhafte Unterbringung ausgerichtete Wohnform in Frage kommen, sofern sie für den EM-Vollzug geeignet ist und die Zustimmung der Institutionsleitung vorliegt. Diese Zustimmung muss zugleich das Einverständnis beinhalten, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird.



- e) sie die Lebenshaltungs- und Mietkosten bezahlen kann und den Nachweis für eine Privathaftpflichtversicherung erbringt;
- f) keine beruflichen, familiären oder anderen wichtigen Gründe vorliegen, die gegen einen EM-Vollzug sprechen¹²;
- g) die nötige Betreuung und Überwachung im Wohnkanton sichergestellt werden kann.

²Ein direkter Übertritt ins EM-Backdoor¹³ nach dem offenen Vollzug ist nur ausnahmsweise möglich, wenn:

- a) die eingewiesene Person bereits bei der Gesucheinreichung nachweislich über einen bestehenden, stabilen Empfangsraum verfügt;
- b) hinreichende Gewähr besteht, dass sie auch ohne das zusätzliche Übungsfeld des Arbeitsexternats den erhöhten Anforderungen gewachsen ist und mit den zusätzlichen Freiheiten verantwortungsbewusst umgehen kann¹⁴.

³Kommt eine Bewilligung in Betracht, beauftragt die Vollzugsbehörde die Vollzugseinrichtung beziehungsweise die Stellen, welche für die technische Umsetzung von EM und die psychosoziale Begleitung während des EM-Vollzugs zuständig sind, eine Eignungsabklärung vorzunehmen. Die beauftragten Stellen klären insbesondere:

- a) die Voraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 1 dieser Richtlinie;
- b) die Überwachungsart;
- c) die technischen Voraussetzungen in der Wohnsituation der eingewiesenen Person;
- d) das mögliche Wochenprogramm.

⁴Sie informieren die Einweisungsbehörde über das Ergebnis der Abklärungen und geben eine Empfehlung ab, ob und allenfalls mit welchen Auflagen EM-Backdoor bewilligt werden kann.

Art. 6 Wohnexternat im offenen Massnahmenvollzug

Eingewiesene Personen im offenen Massnahmenvollzug können zum Wohnexternat ohne elektronische Überwachung zugelassen werden, wenn:

- a) begründete Aussicht besteht, dass eigenständiges Wohnen ausserhalb der Vollzugseinrichtung einen positiven Beitrag zur Wiedereingliederung und zur Erreichung der Vollzugsziele leistet;
- b) diese durch die höheren Anforderungen und vermehrten Freiheiten nicht überfordert werden;
- c) diese weiterhin in der Massnahmeninstitution beschäftigt werden können;
- d) eine geeignete Unterkunft vorhanden ist;
- e) ein durch die Massnahmeninstitution ausgearbeitetes Budget für das Wohnexternat vorliegt.

¹² Gegen einen EM-Vollzug können namentlich Verurteilungen wegen Straftatbeständen im Rahmen von häuslicher Gewalt oder wegen Sexualdelikten gegen ein Kind sprechen, wenn Kinder mit der verurteilten Person im gleichen Haushalt leben.

¹³ Der Gesetzeswortlaut „anstelle des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats für die Dauer von 1 bis 12 Monaten“ gemäss Art. 79b Abs. 1 Bst. b StGB muss im Lichte der Botschaft ausgelegt werden, wonach die elektronische Überwachung bei langen Freiheitsstrafen als zusätzliche Vollzugsstufe vor der bedingten Entlassung, zumeist zwischen den Vollzugsstufen des Arbeitsexternats und des Wohn- und Arbeitsexternats angeordnet werden kann; vgl. Botschaft 12.046, BBl 2012 4739.

¹⁴ Bei dieser Beurteilung ist auch zu berücksichtigen, welche Rechtsgüter bei einem allfälligen Rückfall, der nie gänzlich ausgeschlossen werden kann, verletzt werden könnten. Je höherwertige Rechtsgüter gefährdet werden, desto grösser ist das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit und desto geringer darf das Risiko sein, das mit einer solchen Öffnung verbunden ist. Die Interessen der verurteilten Person und das öffentliche Interesse an einer erfolgreichen Wiedereingliederung sind gegen die Schutzbedürfnisse der Allgemeinheit abzuwägen.



Art. 7 Wohn- und Arbeitsexternat

¹Die eingewiesene Person kann zum Wohn- und Arbeitsexternat ohne elektronische Überwachung zugelassen werden, wenn:

- a) sie sich im Arbeitsexternat bewährt hat und die Voraussetzungen für die Zulassung zum Arbeitsexternat weiterhin erfüllt sind;
- b) begründete Aussicht besteht, dass eigenständiges Wohnen ausserhalb der Vollzugseinrichtung einen positiven Beitrag zur Wiedereingliederung und zur Erreichung der Vollzugsziele leistet;
- c) sie mit den dadurch verbundenen höheren Anforderungen und vermehrten Freiheiten nicht überfordert wird;
- d) eine geeignete Unterkunft vorhanden ist;
- e) die Lebenshaltungs- und Mietkosten von der eingewiesenen Person bezahlt werden können.

²Im offenen Massnahmenvollzug ist ein Übertritt in das Wohn- und Arbeitsexternat aus einem vorgängigen Wohnexternat möglich, ohne dass eine Bewährung im Arbeitsexternat vorausgesetzt wird¹⁵.

Art. 8 Dauer

¹Das Arbeitsexternat, das Wohn- und Arbeitsexternat sowie EM-Backdoor dauern in der Regel 3 bis maximal 12 Monate.

²Die konkrete Dauer im Einzelfall ergibt sich i.d.R. aus der Differenz des Termins der Hälfte der Strafe zum Termin der bedingten Entlassung (2/3 Termin). Die Berechnung der zeitlichen Staffellung zwischen dem AEX, dem WAEX und/oder EM Backdoor erfolgt anhand der Tabelle „Dauer der Externate im Strafvollzug“ (vgl. Anhang).

³Diese Tabelle gibt die rechnerische Maximaldauer des AEX und WAEX bzw. des EM Backdoor an. Die konkrete individuelle Dauer des AEX und WAEX bzw. des EM Backdoor im Rahmen dieser rechnerischen Maximaldauer muss immer unter Berücksichtigung aller Fakten für den Einzelfall angemessen sein. Je nach Resultat der Würdigung aller Faktoren des betreffenden Einzelfalls können diese Progressionsstufen nicht vollumfänglich oder überhaupt nicht gewährt werden.

III. Vollzugsort und Aufgaben der mit dem Vollzug betreuten Institution/Stelle

Art. 9 Arbeitsexternat

¹Das Arbeitsexternat wird in einer staatlichen oder privaten Vollzugseinrichtung vollzogen. Es kann bei Bedarf zusätzlich durch elektronische Hilfsmittel überwacht werden.

²Die Vollzugseinrichtung überwacht die Einhaltung des Vollzugsplans, der Hausordnung und allfälliger besonderer Anordnungen. Sie bestimmt aufgrund der Arbeitszeiten und der betrieblichen Rahmenbedingungen die Zeiten, während denen die eingewiesene Person die Institution verlassen darf. Sie überprüft, ob die eingewiesene Person regelmässig arbeitet und ihren Verpflichtungen nachkommt.

³Der von der eingewiesenen Person während der externen Arbeit erzielte Lohn wird der Vollzugseinrichtung überwiesen. Diese legt zusammen mit der eingewiesenen Person ein Budget fest und bestimmt in Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten wie der Vollzugsdaten, wieweit die eingewiesene Person über das Lohnguthaben verfügen kann. Bei der Budgetplanung berücksichtigt Vollzugseinrichtung, dass die laufenden Kosten gedeckt, familiäre Unterhalts- und Unterstützungspflichten soweit möglich erfüllt sowie die Sanierung der Schulden eingeleitet oder weitergeführt wird.

¹⁵ In diesen Fällen findet Absatz 1 Buchstabe e keine Anwendung.



⁴Die Vollzugseinrichtung sorgt dafür, dass der Vollzugsbehörde rechtzeitig ein Gesuch um bedingte Entlassung oder Versetzung in das Wohn- und Arbeitsexternat beziehungsweise EM-Backdoor samt Vollzugsbericht eingereicht wird.

Art. 10 EM-Backdoor

¹Während der elektronischen Überwachung wohnt die eingewiesene Person in der Regel in einer Unterkunft ausserhalb der Vollzugseinrichtung.

²Sie hat den Vollzugsplan einzuhalten, in welchem insbesondere die psychosoziale Betreuung und das aufgrund der Arbeits- bzw. Ausbildungszeiten sowie weiterer Verpflichtungen erarbeitete Wochenprogramm geregelt werden.

Art. 11 Wohn- und Arbeitsexternat

¹Während des Wohn- und Arbeitsexternats (ohne elektronische Überwachung) wohnt die eingewiesene Person in einer geeigneten Unterkunft ausserhalb der Vollzugseinrichtung.

²Die Vollzugseinrichtung, oder eine andere von der Vollzugsbehörde benannte Fachstelle, betreut und überwacht die eingewiesene Person. Sie ist verantwortlich dafür, dass:

- a) regelmässige persönliche Besprechungen zwischen der eingewiesenen Person und ihren Betreuungspersonen stattfinden;
- b) die Unterkunft periodisch kontrolliert wird;
- c) die eingewiesene Person mittels geeigneter Kontroll- und Überwachungsmassnahmen ihre Verpflichtungen einhält.

³Die Bewährungshilfe kann in die Betreuung einbezogen werden.

IV. Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 12 Arbeitsexternat

¹Die Vollzugseinrichtung gewährt der eingewiesenen Person im Rahmen des Vollzugsplans Urlaub. Die Anzahl Urlaube kann schrittweise erhöht werden. Pro Woche kann höchstens ein Urlaub bewilligt werden, der insgesamt längstens 48 Stunden dauert. Der Urlaub beginnt in der Regel am Freitagabend nach Arbeitsschluss und endet am Sonntagabend. Bei zusammenhängenden Feiertagen können Urlaube bis maximal 96 Stunden Dauer zusammengezogen werden¹⁶.

²Die Vollzugseinrichtung kann der eingewiesenen Person maximal vier Ausgänge im Monat gewähren. Sie bestimmt die Örtlichkeit, wo der Ausgang zu verbringen ist, oder legt ein Rayon fest, der nicht verlassen werden darf. Ein Ausgang dauert längstens fünf Stunden.

³Ferien sind während eines Arbeitsexternats, das nicht über 6 Monate dauert, nicht möglich. Die eingewiesene Person ist während den Betriebsferien durch die Institution sinnvoll zu beschäftigen oder hat in ein Gefängnis oder eine Vollzugsinstitution einzutreten, sofern sie keine geeignete auswärtige Temporärarbeit findet.

⁴Bei einem Arbeitsexternat von insgesamt über 6 Monaten Dauer können ab Anfang des 7. Aufenthaltsmonats bei gutem Vollzugsverlauf Ferien im Umfang von 1 Tag pro Aufenthaltsmonat gewährt werden. Ferien sind in der Regel an zusammenhängenden Tagen zu gewähren. Nicht bezogene Ferien berechtigen nicht zu einer früheren Entlassung. Während der Ferien dürfen die verurteilten Personen das Territorium der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht verlassen¹⁷.

¹⁶ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinie über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 19. November 2012 (SSED 9.0).

¹⁷ Änderung vom 25. Oktober 2019. Die neue Bestimmung tritt gemäss Beschluss der Konkordatskonferenz vom 25.10.2019 am 1. November 2019 in Kraft.



Art. 13 EM-Backdoor

¹Pro Arbeitstag stehen der eingewiesenen Person max. 14 Stunden ausserhalb der Unterkunft zur Verfügung, namentlich für:

- a) Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung und Freizeit (eingeschlossen Sport und andere Aktivitäten);
- b) Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge;
- c) Teilnahme an Einzel- und Gruppentherapien.

²An arbeits- oder ausbildungsfreien Tagen, namentlich an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, können der eingewiesenen Person i.d.R. jeweils gesamthaft max. 48 Stunden freie Zeit¹⁸ gewährt werden.

³Ferien während eines EM-Backdoor-Vollzugs sind möglich, wenn dieser insgesamt über 6 Monate dauert. Im Falle von bewilligten Ferien gilt Art. 12 Abs. 4 sinngemäss. Der Wochenplan ist dementsprechend anzupassen. Die Fussfessel ist auch während der Ferien der verurteilten Person zu tragen¹⁹.

Art. 14 Wohn- und Arbeitsexternat

¹Bei einem Wohn- und Arbeitsexternat können ab Anfang des 7. Aufenthaltsmonats (die im Arbeitsexternat oder im EM-Backdoor verbrachte Zeit wird angerechnet) bei gutem Vollzugsverlauf Ferien im Umfang von 1 Tag pro Aufenthaltsmonat gewährt werden.

²Ferien sind in der Regel an zusammenhängenden Tagen zu gewähren. Nicht bezogene Ferien berechtigen nicht zu einer früheren Entlassung.

V. Disziplinarwesen

Art. 15 Arbeitsexternat

¹Die Vollzugseinrichtung²⁰ trifft die für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen und übt im Rahmen ihrer Hausordnung die Disziplinargewalt aus.

²Das Recht der Beschwerde gegen Entscheidungen der Vollzugseinrichtung richtet sich nach deren Hausordnung beziehungsweise nach dem geltenden kantonalen Verwaltungsverfahrenrecht.

³Die Vollzugseinrichtung meldet der Vollzugsbehörde unverzüglich Unregelmässigkeiten, insbesondere wenn die eingewiesene Person der Arbeit unberechtigterweise fernbleibt oder gegen den Vollzugsplan, die Hausordnung oder besondere Anordnungen schwerwiegend oder wiederholt verstösst. Die Einweisungsbehörde entscheidet über die Rückversetzung in den Normalvollzug.

⁴Wird gegen die eingewiesene Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann das Arbeitsexternat abgebrochen werden.

¹⁸ Als freie Zeit i.S. von Art. 79b Abs. 3 StGB gilt die Zeitdauer, welche der verurteilten Person ausserhalb der Unterkunft zur freien Verfügung steht.

¹⁹ Änderung vom 25. Oktober 2019. Die neue Bestimmung tritt gemäss Beschluss der Konkordatskonferenz vom 25.10.2019 am 1. November 2019 in Kraft. Ferien bilden keinen Grund für einen Strafunterbruch. Die verurteilte Person untersteht somit auch während den Ferien dem Vollzugsregime und ist an die Auflagen und Weisungen der Vollzugsbehörde gebunden.

²⁰ Private Einrichtungen dürfen unmittelbaren Zwang, Zwangsmittel oder Disziplinar massnahmen nur dann einsetzen, wenn der Sitzkanton dies in seiner Gesetzgebung so vorgesehen hat (sog. Delegation des Gewaltmonopols).



Art. 16 Wohn- und Arbeitsexternat / EM-Backdoor

¹Das Wohn- und Arbeitsexternat sowie EM-Backdoor werden nach vorausgegangener Ermahnung abgebrochen, wenn die eingewiesene Person ihre Pflichten gemäss Bewilligung oder Vollzugsplan nicht einhält. Die Einweisungsbehörde entscheidet, in welchem Regime der Vollzug weitergeführt wird.

²Bei leichtem Verschulden kann auf den Abbruch verzichtet werden. Stattdessen können die freie Zeit/Urlaube eingeschränkt oder zusätzliche Auflagen gemacht werden.

³Auf eine vorangehende Mahnung kann bei schweren oder wiederholten leichten Verstössen verzichtet werden, insbesondere wenn die eingewiesene Person:

- a) die Zeit ausserhalb der Unterkunft missbraucht;
- b) den Vollzugs- bzw. Wochenplan missachtet;
- c) Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
- d) gegen eine allfällige Auflage, namentlich zur Absolvierung einer Therapie oder zur Alkoholabstinenz, verstösst;
- e) die Überwachungsgeräte manipuliert oder zu manipulieren versucht;
- f) die Bezahlung des Vorschusses oder der Kostenbeteiligung verweigert.

⁴Wird gegen die eingewiesene Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, können das Wohn- und Arbeitsexternat sowie EM-Backdoor abgebrochen werden.

VI. Kosten

Art. 17 Kostenbeteiligung

¹Beim Arbeitsexternat und beim EM-Backdoor leistet die Vollzugsbehörde der Vollzugseinrichtung bzw. der EM-Vollzugsstelle ein Kostgeld bzw. einen Kostenbeitrag gemäss Kostgeldliste²¹.

²Die Kantone verlangen von der Person im Arbeitsexternat, im Wohn- und Arbeitsexternat sowie während der elektronischen Überwachung einen Beitrag an die Vollzugskosten. Dieser wird der Vollzugsbehörde des Urteilkantons gutgeschrieben.

³Für eine weitergehende Beteiligung der verurteilten Person an den Lebenshaltungs-, Unterbringungs- und Betreuungskosten ist das kantonale Recht der zuständigen Vollzugsbehörde massgebend.

Art. 18 Festlegung Kostgeld und Kostenbeiträge

¹Die Konkordatskonferenz legt die Kostgelder und Kostenbeiträge fest²².

²Die Vollzugsbehörde entscheidet über das Gesuch der eingewiesenen Person um Reduktion oder Erlass ihres Kostenbeitrags.

²¹ Vgl. dazu Vollzugskosten- und Gebührentarif der Vollzugseinrichtungen und Organe des Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz (Kostgeldliste) (SSED 20.1).

²² Vgl. dazu Vollzugskosten- und Gebührentarif der Vollzugseinrichtungen und Organe des Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz (Kostgeldliste) (SSED 20.1).



VII. Schlussbestimmungen

Art. 19 Genehmigung und Inkrafttreten

¹Die vorliegende Richtlinie wurde auf Antrag der AKP am 3. November 2017 von der Konkordatskonferenz genehmigt. Sie ersetzt diejenige vom 3. November 2006 und den Anhang 2 SSED 10.2.

²Sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

³Sie wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.



Anhang 1: Dauer der Externate im Strafvollzug

Art. 8 Abs. 2 RL Externate:

Die konkrete Dauer im Einzelfall wird i.d.R. mittels der Differenz des Termins der Hälfte der Strafe zum Termin der bedingten Entlassung (2/3 Termin) ermittelt. Die zeitliche Staffelung zwischen dem AEX und dem WAEX bzw. des EM Backdoor wird gemäss der Tabelle „Dauer der Externate im Strafvollzug“ ermittelt.

Bei teilbedingten Strafen wird der unbedingte Teil der Strafe zur Berechnung der Strafdauer verwendet. Ein Arbeitsexternat kann in diesem Falle frühestens nach der Verbüßung der Strafhälfte des unbedingten Teils ein bewilligt werden.

Strafdauer		Hälfte	2/3	Differenz von 1/2 zu 2/3 der Strafdauer	AEX/ EM backdoor	WAEX/ EM backdoor
Mt.	Jahre	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
18	1.5	9	12	3	3	
24	2	12	16	4	4	
30	2.5	15	20	5	5	
36	3	18	24	6	6	
42	3.5	21	28	7	7	
48	4	24	32	8	8	
54	4.5	27	36	9	9	
60	5	30	40	10	10	
66	5.5	33	44	11	11	
72	6	36	48	12	12	
78	6.5	39	52	13	10	3
84	7	42	56	14	10	4
90	7.5	45	60	15	10	5
96	8	48	64	16	11	5
102	8.5	51	68	17	11	6
108	9	54	72	18	11	7
114	9.5	57	76	19	12	7
120	10	60	80	20	12	8
126	10.5	63	84	21	12	9
132	11	66	88	22	12	10
138	11.5	69	92	23	12	11
144	12	72	96	24	12	12

Erläuterungen:

- Diese Tabelle zeigt in der **Spalte "Differenz"** die maximale Dauer der "externen Phasen", d.h. AEX und WAEX zusammen.
- Die **Spalte "AEX / Mt."** geht von einer minimalen WAEX-Dauer von 3 Monaten und von einer maximalen von 12 Monaten aus.



- Die **Spalte "WAEX / Mt."** zeigt die rechnerische Maximaldauer als Differenz zwischen der **Spalte "Diff."** und der **Spalte "AEX / Mt."**;
- Die obige Tabelle gibt die rechnerische Maximaldauer des AEX und WAEX an. Die konkrete Dauer des AEX und WAEX im Rahme dieser rechnerischen Maximaldauer muss immer unter Berücksichtigung aller Fakten für den Einzelfall angemessen sein. Je nach Resultat der Würdigung aller Faktoren des betreffenden Einzelfalls können diese Progressionsstufen nicht vollumfänglich oder überhaupt nicht gewährt werden.



Anhang 2:

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2018)

Art. 77a

Arbeitsexternat und Wohnexternat

¹ Die Freiheitsstrafe wird in der Form des Arbeitsexternats vollzogen, wenn der Gefangene einen Teil der Freiheitsstrafe, in der Regel mindestens die Hälfte, verbüsst hat und nicht zu erwarten ist, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht.

² Im Arbeitsexternat arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Der Wechsel ins Arbeitsexternat erfolgt in der Regel nach einem Aufenthalt von angemessener Dauer in einer offenen Anstalt oder der offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt. Als Arbeiten ausserhalb der Anstalt gelten auch Hausarbeit und Kinderbetreuung.

³ Bewährt sich der Gefangene im Arbeitsexternat, so erfolgt der weitere Vollzug in Form des Wohn- und Arbeitsexternats. Dabei wohnt und arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt, untersteht aber weiterhin der Strafvollzugsbehörde.

Art. 79b

Elektronische Überwachung

¹ Die Vollzugsbehörde kann auf Gesuch des Verurteilten hin den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Körper des Verurteilten (elektronische Überwachung) anordnen:

a. ...

b. anstelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates für die Dauer von 3 bis 12 Monaten.

² Sie kann die elektronische Überwachung nur anordnen, wenn:

a. nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht;

b. der Verurteilte über eine dauerhafte Unterkunft verfügt;

c. der Verurteilte einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht oder ihm eine solche zugewiesen werden kann;

d. die mit dem Verurteilten in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen zustimmen; und

e. der Verurteilte einem für ihn ausgearbeiteten Vollzugsplan zustimmt.

³ Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe a, b oder c nicht mehr erfüllt oder verletzt der Verurteilte seine im Vollzugsplan festgehaltenen Pflichten, so kann die Vollzugsbehörde den Vollzug in Form der elektronischen Überwachung abbrechen und den Vollzug der Freiheitsstrafe im Normalvollzug oder in der Form der Halb-gefangenschaft anordnen oder die dem Verurteilten zustehende freie Zeit einschränken.

Art. 81

Arbeit

¹ ...

² Der Gefangene kann mit seiner Zustimmung bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt werden.